

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN SENIORENBEIRAT DER STADT ROSENHEIM

Der Seniorenbeirat der Stadt Rosenheim gibt sich gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rosenheim vom 27.10.2022 im Einvernehmen mit der Stadt eine Geschäftsordnung.

Präambel

Der Seniorenbeirat ist ein vom Stadtrat berufenes Gremium, das sich um die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner kümmert. Über ein Viertel der Rosenheimer Bürgerinnen und Bürger sind im Seniorenalter. Die demographische Entwicklung zeigt einen weiteren Anstieg. Im Jahr 2028 wird in Bayern jeder Dritte über 60 Jahre alt sein. Auch in der Stadt Rosenheim wird die Bevölkerungsgruppe 60+ stark zunehmen.

Die Politik für und mit Seniorinnen und Senioren setzt deren Einbeziehung in die Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse voraus. Deshalb sind Seniorenbeiräte aus dem politischen Leben vieler Städte, Landkreise und Gemeinden nicht mehr wegzudenken. In Rosenheim wurde bereits 1988 ein Seniorenbeirat gegründet.

Der Seniorenbeirat der Stadt Rosenheim tritt für die Interessen älterer Bürgerinnen und Bürger ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeiten aus und trägt an die Stadtgremien Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Ablauf der Sitzungen des Seniorenbeirats auf der Grundlage der Satzung des Seniorenbeirates vom 27.10.2022.
- (2) Für außerordentliche, nicht öffentliche Beratungen oder Veranstaltungen kann der Seniorenbeirat gesonderte Regelungen verabreden, die jedoch nicht der Satzung oder Geschäftsordnung entgegenstehen dürfen.

§ 2

Vorbereitung der Tagesordnung

- (1) ¹Dem Vorstand obliegt die Vor- und Nacharbeit der Sitzungen des Seniorenbeirates. ²Er bereitet die Beratungspunkte für die Sitzung spätestens 3 Wochen vor Sitzungstermin vor.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder können weitere Beratungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird von den Mitgliedern zu Beginn der Sitzung bestätigt.

§ 3

Einladung

- (1) ¹Die Einberufung der Sitzungen erfolgt gemäß § 8 der Satzung. ²Die Mitglieder teilen im Falle ihrer Verhinderung dies der bzw. dem Vorsitzenden umgehend mit. ³Der Einladung sollen die zur Beratung und Beschlussfassung nötigen Vorlagen, Anträge und weitere erforderliche Unterlagen beigelegt werden.
- (2) ¹Falls zwischen den regelmäßigen Sitzungen dringende Entscheidungen getroffen werden müssen, soll im Umlaufverfahren grundsätzlich digital beraten und entschieden werden. ²Besteht darüber hinaus Beratungsbedarf, kann ohne Einhaltung von Form und Fristen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(3) ¹Zu den Sitzungen ist eine Vertretung der Stadtverwaltung einzuladen. ²Als Gäste können auch Vertreterinnen und Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates eingeladen werden.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder sind, zu den Sitzungen einzuladen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. ²Gästen kann in begründeten Fällen auf Antrag in angemessener Form und Zeit zum jeweiligen Tagesordnungspunkt das Wort erteilt werden.

§ 4

Leitung

Der bzw. dem Vorsitzenden stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (z.B. Entzug des Rederechts, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) ¹Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Die bzw. der Vorsitzende stellt nach der Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Sitzung in informeller Form durchgeführt oder ein neuer Sitzungstermin festgelegt.

(3) ¹Nach dem Ende der Beratung stellt die bzw. der Vorsitzende die einzelnen Anträge bei Bedarf zur Abstimmung. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Die Ergebnisse der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen.

§ 6

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung wird eine Niederschrift erstellt. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die behandelten Punkte, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Mitglieder können die Protokollierung wesentlicher Verhandlungsinhalte fordern.

(4) Die Niederschrift soll spätestens nach zwei Wochen den Mitgliedern möglichst in digitaler Form zur Verfügung stehen.

(5) ¹Der Vorstand erstellt zum Jahresende einen Ergebnisbericht über die Tätigkeiten des Beirates für das abgelaufene Jahr. ²Der Ergebnisbericht wird auch dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin und dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

§ 7

Arbeitskreise

(1) ¹Zur Vorbereitung seiner Sitzungen oder bei Bedarf kann der Seniorenbeirat sach- und themenorientierte Arbeitskreise dauernd oder zeitlich befristet einrichten. ²Bei der Zusammensetzung zeitlich befristeter Arbeitskreise können auch Personen berücksichtigt werden, die nicht Mitglied des Beirates sind. ³Über gegebenenfalls anfallende Kosten entscheidet der Vorstand in Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

(2) ¹Die Arbeitskreise entscheiden über ihre Beratungsthemen nicht selbst, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Beirat. ²Über die Tätigkeiten der Arbeitskreise wird, sofern es sich um längerfristige Anträge handelt, zu jeder Sitzung berichtet.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung unterstützt.

(2) ¹Die Stadt stellt für finanzielle Aufwendungen dem Seniorenbeirat einen jährlich festzulegenden, angemessenen Betrag zur Verfügung. ²Dem Vorstand obliegt die sachmäßige Verwaltung der zur Verfügung gestellten Mittel im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Vorstand verantwortlich.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirates sind nicht berechtigt, Auskünfte zur Tätigkeit des Beirates zu Beratungspunkten oder Ergebnissen an die Medien weiter zu geben. ²Dies gilt auch für beratende Mitglieder sowie für Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und für alle weiteren anwesenden Personen.

§ 10

Fortbildung

¹Die Mitglieder haben das Recht auf notwendige Fort- und Weiterbildung in seniorenpolitischen Belangen. ²Anfallende Kosten trägt die Stadt Rosenheim im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit Mehrheit der Mitglieder im Einvernehmen mit der Stadt beschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Rosenheim wurde in der Sitzung vom 05.12.2022 beschlossen.

(2) Sie tritt am 08.12.2022 in Kraft.

(3) Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Rosenheim vom 1. Mai 1989 außer Kraft gesetzt.

Rosenheim, den 08.12.2022



Irmgard Oppenrieder
Vorsitzende